99002001016000, 99002001016000

Anerkennung akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/101704800/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99002001016000, 99002001016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Akademische Grade und Titel (002)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Studium (1030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.03.2019
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg#30 https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__10.html https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg#30 https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__10.html
Teaser	Rechtsauskünfte zum Führen ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen können Sie beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) erhalten.
Volltext	Sie haben einen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule wie z.B. licencjat, inzener, kandidat-nauk, den Sie in Deutschland führen möchten? Wenn dieser von einer anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, können Sie ihn unter den im Landeshochschulgesetz bestimmten Voraussetzungen ohne Genehmigung führen. Sie müssen ihn dann in der verliehenen Form führen und die verleihende Hochschule angeben. Wurde Ihr Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen, dürfen Sie ihn in die lateinische Schriftform übertragen (Transliteration). Außerdem können Sie die wörtliche deutsche Übersetzung in Klammern hinzufügen. Sie dürfen den ausländischen Grad auch in Kurzform (mit Herkunftszusatz) führen, wenn die Führung der Kurzform im Herkunftsland zulässig oder üblich ist. Sie können auf die Angabe der verleihenden Hochschule verzichten, wenn Sie den Grad erworben haben: • innerhalb der Europäischen Union (EU) • innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) • vom Europäischen Hochschulinstitut Florenz

Modul	Sachverhalt
	• von den Päpstlichen Hochschulen Allerdings müssen mit anderen Staaten abgeschlossene Äquivalenzabkommen und der Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Führung ausländischer, akademischer Grade vom 26. Juni 2014 beachtet werden. Äquivalenzabkommen und der Beschluss der Kultusministerkonferenz enthalten begünstigende Sonderregelungen. Das gilt insbesondere für bestimmte Doktorgrade aus Russland, Australien, Israel, Japan, Kanada und den USA. Eine Umwandlung oder Umschreibung des ausländischen Grades in den entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen. Ausnahmen (Genehmigungen) sind unter bestimmten Voraussetzungen bei Hochschulgraden von Spätaussiedlern, deren Ehegatten und Abkömmlingen möglich.
Erforderliche Unterlagen	• amtlich beglaubigte Kopie des ausländischen Originaldiploms beziehungsweise der Verleihungsurkunde • amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des Diploms beziehungsweise der Urkunde • Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (in Verfahren nach § 10 BVFG) • bei Namensänderung: entsprechende Nachweise wie z.B. Kopie der Heiratsurkunde, Erklärung über die Namensänderung
Voraussetzungen	Studienabschluss an einer anerkannten Hochschule im Ausland
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie benötigen keine staatliche Genehmigung oder Bestätigung für die Führung ausländischer Grade, Titel oder Tätigkeitsbezeichnungen. Möglicherweise benötigen Sie aber eine schriftliche Auskunft über die Führung Ihres Grades und der maßgebenden Rechtsgrundlagen, z.B. zur Vorlage bei

Modul	Sachverhalt
	• Einwohnermelde- und Standesämtern, • Berufskammern und • Berufsverbänden. Dann können Sie einen formlosen Antrag an das Wissenschaftsministerium stellen und die erforderlichen Unterlagen einreichen.
Bearbeitungsdauer	vom Einzellfall abhängig
Frist	
weiterführende Informationen	https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Neu_Merkblatt_auslaendische%20rakademischerGrade.4112699.pdf https://anabin.kmk.org/anabin.html https://www.brandenburg.netzwerk-iq.de/angebote/beratung-zur-anerkennung-meiner-qualifikation https://www.bq-portal.de/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Neu_Merkblatt_auslaendische%20rakademischerGrade.4112699.pdf https://anabin.kmk.org/anabin.html https://www.brandenburg.netzwerk-iq.de/angebote/beratung-zur-anerkennung-meiner-qualifikation https://www.bq-portal.de/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php
Hinweise	Das Wissenschaftsministerium befasst sich im Zusammenhang mit ausländischen Hochschulabschlüssen ausschließlich mit Fragen der Gradführung (Ausnahme: Abschlüsse von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz). Bewertungen, Vergleiche und Zuordnungen zu entsprechenden deutschen Hochschulabschlüssen oder Hochschulgraden werden durch das Wissenschaftsministerium nicht vorgenommen.
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• rechtliche Fragen bzgl. Führen ausländischer Hochschulgrade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen klären • schriftliche Auskunft über Grad und Rechtsgrundlage zur Vorlage bei Ämtern erteilen • zuständig: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) • keine Anträge erforderlich (außer bei schriftlicher Auskunft à formlos) • keine Umwandlung oder Umschreibung ausländischer in inländische Grade (evtl. Ausnahmen bei Spätaussiedlern, deren Ehegatten und Abkömmlingen) • Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) Abteilung 2 „Wissenschaft und Forschung“, Referat 23 E-Mail: service@mwfk.brandenburg.de Fax: +49 331 866-4998
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen, Recognition of academic degrees, titles and designations